

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Fünften Änderung der Satzung der näheren
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 23. Februar 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 23. Februar 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 29. Januar 2026

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), zuletzt geändert am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 29), hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), zuletzt geändert am 11. November 2025 (SächsABl. 2026 S. 32), wird wie folgt geändert:

Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Früh-erkennung Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nummer 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen am lebenden Tier bei Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden (Früherkennungsprogramm) vom 29. Januar 2026 (www.tsk-sachsen.de) und von gelisteten Tierseuchen handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.“

Artikel 2

Die Fünfte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2026

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates